

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

Mag. Ucker

Wien, am 31.5.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
11.630/26-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gulz/6035

Betreff:
Entwurf eines Tierversuchsgesetzes; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Tierversuchsgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Mag. Gulz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amesherp



SEKTION I - RECHT

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 31. Mai. 1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.630/26-IA1/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Gulz/6035

Betreff:

Tierversuchsgesetz; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 30. April 1999 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988 geändert wird (Aussendung zur Begutachtung) und gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu § 15a Abs. 3:

Der Hinweis auf nichtmenschliche Primaten erscheint entbehrlich, da Menschen wohl nicht als Versuchstiere in Betracht kommen.

Die Beschränkung der Verpflichtung zur individuellen Kennzeichnung auf Hunde, Katzen und Primaten erscheint sachlich nicht gerechtfertigt. Neben den am häufigsten verwendeten Ratten und Mäusen gibt es weitere Säuger, wie etwa das Meerschweinchen, die ebenfalls als Versuchstier in Frage kämen. Außer Ratten und Mäusen sollten alle Säuger gekennzeichnet werden.

Für den Bundesminister:

Mag. Gulz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



SEKTION I - RECHT